
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 3. Juli 2006

Seite 351

Nr. 52

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 26. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fachbereich Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fachbereichsrat
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Organisation und Binnengliederung des Fachbereichs Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung Fachbereich Geisteswissenschaften.
- (2) Der Fachbereich gliedert sich in Fachgruppen, die alle Teile des Fachbereichs umfassen. Die Fachgruppen tragen die Bezeichnung „Institut“.
- (3) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkonferenz und die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher.

(5) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen die Fachkonferenz, deren Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen analog zur Zusammensetzung des Fachbereichsrates gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung erfolgt. Ersatzweise kann bei kleinen Fachgruppen das Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Fachkonferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe und vertritt die Belange der Fachgruppe gegenüber dem Dekanat.

(7) Die Fachkonferenz berät die Angelegenheiten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, erarbeitet Beschlussempfehlungen für den Fachbereichsrat und gibt Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe ab. Sie berät insbesondere den Entwicklungsplan der Fachgruppe als Beitrag zum Entwicklungsplan des Fachbereichs und berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie über Strukturfragen des Fachbereichs. Sie bereitet Beschlüsse des Fachbereichs über Berufungsangelegenheiten sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Rechtsstellung eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 HG und der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ aus ihrer Fachgruppe vor und wirkt nach Maßgabe der Habilitationsordnung in Habilitationsverfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung überträgt die Dekanin oder der Dekan der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher. Eine Fachgruppe kann sich weiter untergliedern.

**§ 3
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und bis zu 4 Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 Prodekaninnen oder Prodekane.

**§ 4
Fachbereichsrat**

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**§ 5
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fachbereichsebene entsprechend angewandt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 08. Februar 2006.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler